

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

**Fraktion DIE LINKE**  
**Frau Schönemann**

Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 2345/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO;  
Grundsteuerpflicht für städtische Verkehrsflächen?; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Schönemann,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Unter welchen Voraussetzungen unterliegen städtische Verkehrsflächen der Grundsteuerbesteuerung und wie ist in diesem Zusammenhang die Aussage in der Stellungnahme der Verwaltung zur Drucksache 2056/21 zu bewerten?**

Im Grundsteuergesetz (GrStG) sind die gesetzlichen Regelungen zur Besteuerung von Grundbesitz festgeschrieben. Dabei obliegt es im gesetzlichen Rahmen dem zuständigen Finanzamt die Grundsteuerpflicht festzulegen und über mögliche Grundsteuerbefreiungen zu entscheiden.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Grundsteuerbefreiung sind in den §§ 3, 4 und 43 GrStG geregelt. Das GrStG kennt Steuerbefreiungen von unbegrenzter Dauer (§§ 3, 4 GrStG) und von zeitlich begrenzter Dauer (§ 43 GrStG). Die Vorschriften der Steuerbefreiung nach den § 3 und 4 wurden unverändert in die neue Fassung des Grundsteuergesetzes übernommen und sind somit auch im Rahmen der Grundsteuerreform nach dem 31.12.2024 weiterhin anzuwenden.

Die Vorschrift des § 4 GrStG enthält die Grundsteuerbefreiungen für Grundstückseigentümer, welche nicht schon nach § 3 GrStG (Steuerbefreiung für Grundbesitz bestimmter Rechtsträger) begünstigt sind. Entscheidend für eine Steuerbefreiung nach § 4 GrStG ist die Grundstücksnutzung, auf die Person des Grundstückseigentümers kommt es nicht an.

Grundstücke, welche die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht erfüllen, unterliegen der Steuerpflicht.

Die Feststellung der persönlichen und sachlichen Steuerpflicht und damit auch die Entscheidung über eine Grundsteuerbefreiung nach dem Grundsteuergesetz obliegt ausschließlich dem zuständigen Finanzamt.

*Seite 1 von 2*

An die Entscheidungen des Finanzamtes ist die Kommune in der Umsetzung zwingend gebunden. Daher kann auch keine allgemeingültige Aussage für alle städtischen Verkehrsflächen getroffen werden, sondern dies ist in jedem Einzelfall separat zu prüfen.

**2. In welcher Höhe hat die Stadt 2020 Grundsteuern für städtische Verkehrsflächen von wie vielen Steuerpflichtigen vereinnahmt?**

In diesem Zusammenhang wird auf die Beantwortung der 1. Frage verwiesen.

Wie bereits ausgeführt, gibt es keine grundsätzliche Steuerbefreiung für dem öffentlichen Verkehr dienende Straßen und Plätze. An die Steuerbefreiung sind Bedingungen geknüpft, welche erfüllt sein müssen. Das wird grundsätzlich seitens des zuständigen Finanzamtes geprüft und entschieden. Die Steuerfreiheit sollte zumindest dann ausgeschlossen sein, wenn die Benutzung nur gegen eine Gebühr möglich ist.

Eine Auswertung der steuerpflichtigen und steuerfreien (städtischen) Verkehrsflächen ist technisch nicht möglich.

**3. Sollte keine Grundsteuer-Besteuerung von städtischen Verkehrsflächen rechtlich zulässig sein, inwieweit wäre dann die Aussage in der Verwaltungsstellungnahme zur Drucksache 2056/21 zu korrigieren?**

Steuergegenstand in der Grundsteuer ist grundsätzlich der Grundbesitz. Die Person, die über Grundbesitz verfügt, ist damit dem Personenkreis zuzurechnen, welcher der Grundsteuer-Besteuerung unterliegt. Dabei ist es unerheblich, ob ein Befreiungstatbestand späterhin festgestellt wird.

Wie bereits beantwortet, kann keine Aussage darüber getroffen werden, dass ein Anrecht auf Grundsteuerbefreiung für städtische Verkehrsflächen besteht. Dies ist grundsätzlich nach einer Einzelfallprüfung durch das Finanzamt zu entscheiden.

Bezüglich einer Prüfung der vorgetragenen Sachverhalte wurde festgestellt, dass in der LH Erfurt ein Teil städtischer Verkehrsflächen besteht, bei denen der Steuerpflichtige von der Grundsteuer befreit ist. Ebenso gibt es auch städtische Verkehrsflächen für die gegenüber dem Steuerpflichtigen Grundsteuern festgesetzt und diese von ihm zu zahlen sind.

Insoweit wird die Aussage aus der Drucksache 2056/21 bekräftigt. Da keine grundsätzliche Steuerbefreiung von der Grundsteuer für Verkehrsflächen gegeben ist, kann diese aus Sicht der Verwaltung nicht als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein